Zeitschrift: Quellen und Forschungen zur Bündner Geschichte

Herausgeber: Staatsarchiv Graubünden

Band: 35 (2017)

Artikel: Wachsendes Selbstbewusstsein und zunehmende Verschriftlichung : Churer Quellen des 15. Jahrhunderts

Autor: Bruggmann, Thomas

Kapitel: 4: Die Zunftverfassung

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-939157

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

4 Die Zunftverfassung

Nach dem Stadtbrand im April 1464 und der anschliessenden Gewährung der kaiserlichen Privilegien im Juli vergingen einige Monate, bevor am 17. Januar 1465 in Chur das Zunftsystem offiziell eingeführt wurde.[65] Es bestimmte in seinen weitgehend unveränderten Grundzügen das politische und soziale Leben in der Stadt bis 1840. Die Zunftverfassung wäre der wichtigste Text der Churer Stadtgeschichte – wenn er noch existieren würde. Die Urfassung dieser Satzung wurde zwar in die fünf Bücher der gegründeten Zünfte niedergeschrieben, doch vier Bände vernichtete der Stadtbrand von 1574 und der fünfte ging später verloren.[66] Deshalb kann das zentrale Dokument der Churer Stadtgeschichte leider nicht anhand der Originalfassung von 1465 ediert werden, doch lässt sich der Inhalt der Zunftverfassung aufgrund der späteren Überlieferung in seinen wesentlichen Bestimmungen rekonstruieren.

«Fassung A»

Das älteste Dokument mit dem Text der Zunftverfassung ist im Bestand der Schmiedezunft überliefert, dabei handelt es sich um ein – wenn auch umfangreiches – Fragment.[67] Dieses lässt sich aufgrund der Handschrift in die zweite Hälfte des 15. Jahrhunderts[68] oder allenfalls das frühe 16. Jahrhundert datieren. Es ist ungeklärt, auf welche Weise das Manuskript den Stadtbrand von 1574 überstand. Das Dokument wurde 1909 ediert und wird in der Literatur als «Fassung A» bezeichnet.[69] Aufgrund seiner Bedeutung und einiger Lese- bzw. Druckfehler in der bisherigen Edition wird der Text in Kapitel 8.2 neu herausgegeben. Ursula Jecklin datierte den Inhalt der «Fassung A» auf die Zeit kurz nach 1465. Auf jeden Fall beruht der Text auf einer Vorlage vor 1489, da er die Vogtei noch nicht unter ausschliesslich städtischer Verwaltung erwähnt (§ 43).[70] Die «Fassung A» repräsentiert zwar die älteste Überlieferung, ist aber weder vollständig noch besonders verlässlich, wie sich im Vergleich mit einer weiteren Handschrift zeigt, der «Fassung B».[71]

«Fassung B»

Der Stadtbrand von 1574 zerstörte grosse Teile der Stadt und auch die Zunfthäuser mit den in ihnen aufbewahrten Büchern, welche die Zunftverfassung von 1465 enthielten. Nur das Zunftbuch der Schuhmacher überstand das Feuer.[72] Zwar ist auch dieser Band inzwischen verloren, doch es existiert eine Abschrift davon. Bis ins 18. Jahrhundert hinein verfügten weder die Stadtkanzlei noch das Stadtarchiv über Kopien der Aufzeichnungen der Zünfte. Ging es um irgendwelche Streitigkeiten, dann mussten die Stadtbehörden bei den Zünften um Einsicht in die entsprechenden Unterlagen bitten. Um dieses umständliche Vorgehen zu vereinfachen, wurde für die Stadt von den Gerichtschreibern zwischen 1762 und 1771 eine Abschrift der Bücher der fünf Zünfte angefertigt (Tabelle 3).[73]

---

65 Jecklin, Zunftgründung, 1993, S. 305–307; dies., Stadt, 1993, S. 332–333.

66 Valèr, Geschichte, 1922, S. 32; Jecklin, Zunftgründung, 1993, S. 307.

67 StadtAC, Z 45.1: Schriften-Sammlung von löbl. Schmidzunft, Bd. 1, 1420–1609, S. 1–12.

68 Jecklin, Materialien, Teil 2, 1909, S. 10; Valèr, Geschichte, 1922, S. 35, Anm. 8; Jecklin, Zunftgründung, 1993, S. 307.

69 Jecklin, Materialien, Teil 2, 1909, Nr. 3, S. 4–10; Jecklin, Zunftgründung, 1993, S. 320, Anm. 25.

70 Jecklin, Stadt, 1993, S. 349.

71 Valèr, Geschichte, 1922, S. 36, Anm. 9.

72 Valèr, Geschichte, 1922, S. 32.

73 StadtAC, Z 48.1a: Zunfft-Bücher aller V Zünfften Loblicher Stadt Chur von den wahren Urkunden abgeschriben, und von dem geschwornen Stadtschreiber und Grichtschreiber fidimirt samt der Beschreibung der Wassergüssenen von Anno 1762, biss 1771, Vorbericht, ohne Seitenzählung.

Tabelle 3: Der Inhalt der «Zunfft-Bücher aller V Zünfften Loblicher Stadt Chur»

Seiten	Inhalt
ohne Seitenzählung	Vorbericht
1–85	«Zunfft Buch der Schumacher Zunfft vollständig abgeschrieben das gantze Original»
86–118	leer
119–166	«Fundamental und andere allgemeine Gesäze, welche zu Anfang der Originalien jedes der IV folgenden Zunfftbücher stehen»
167–182	leer
183–189	«Zunfftbuch der Rebleuten Zunfft und der besonders darin beschribenen Gesäzen mit Auslaßung der anfangs im original stehenden Fundamental und allgemeinen Gesätzen»
190–214	leer
215–280	«Zunfft Buch der Schneider Zunfft und der besonders darin beschribenen Gesezen – mit Auslaßung der anfangs im original stehenden Fundamental und allgemeinen Gesätzen»
281–306	leer
307–346	«Zunfft Buch der Schmid Zunfft und der besonders darin beschribenen Gesezen mit Auslaßung der Anfangs im original stehenden Fundamental und allgemeinen Gesätzen»
347–366	leer
367–391	«Zunfft Buch der Pfister-Zunfft und der besonders darin beschribenen Gesäzen mit Auslaßung der anfangs im original stehenden Fundamental und allgemeinen Gesätzen»
392–426	leer
427–479	«Beschreibung der grossen Wassersnoth, durch welche, nebst vielen anderen Gegenden in Graubündten, in der Schweitz und anderswo, auch die Stadt Chur und verschiedene ihrer Einwohner Ao. 1762. den 1.ten Heumonath und nach hin, sehr hart beschädiget, und kläglich mitgenomen worden»
480–501 + ohne Seitenzählung	leer

Quelle: StadtAC, Z 48.1a.

Das erste der abgeschriebenen Zunftbücher war jenes der Schuhmacherzunft, reichte es doch als einziges in die Zeit vor 1574 zurück. Der älteste, im Wesentlichen die allgemeinen Ordnungen umfassende Teil der Aufzeichnungen dieser Zunft ist zwar undatiert, stammt aber sicher aus der Zeit vor 1617, der ersten datierten Bestimmung im Buch der Schuhmacher. Diese Abschrift der ältesten Textüberlieferung wird im Kapitel 8.3 vollständig ediert. Darunter befindet sich die vollständige Zunftverfassung von 1465,[74] die in der Literatur als «Fassung B» bezeichnet wird.[75] Ursula Jecklin vermutet, dass dieser Text erst um 1500 entstand, weil er die Vogtei im städtischen Besitz erwähnt (§ 43).[76]

Bei der fragmentarisch erhaltenen «Fassung A» und damit auch bei der Edition des Textes 1909 fehlt der Anfang der Zunftordnung. Deshalb wurde 1922 dieser Anfang aus der «Fassung B» separat veröffentlicht.[77] Der übrige Teil der «Fassung B» wurde bisher nicht publiziert.

Verhältnis der «Fassung A» und «Fassung B»

Ein Vergleich der «Fassungen A» und «B» zeigt, dass «A» unvollständig ist, nicht nur, weil der Anfang fehlt, sondern auch, weil der Schreiber wiederholt einzelne Worte bzw. Satzteile ausliess.[78] «Fassung B» ist genauer und vollständiger, enthält jedoch teilweise Angaben aus späterer Zeit, wie einige Formulierungen nahelegen.

Es ist nicht eindeutig zu bestimmen, was für ein Text 1465 in die fünf neu angelegten Zunftbücher geschrieben wurde, denn die Fassungen «A» und «B» unterscheiden sich. Dies verdeutlicht ein Blick auf den Aufbau der Dokumente (Tabelle 4). Die beiden Fassungen enthalten nur teilweise den gleichen Text (bis § 50), weisen anschliessend

74 StadtAC, Z 48.1a, S. 1–25.

75 JECKLIN, Zunftgründung, 1993, S. 320, Anm. 25. Allerdings spricht JECKLIN, Materialien, Teil 2, 1909, Nr. 3, S. 10, von einer Kopie des Fragments aus dem 15. Jahrhundert vom 17. Jahrhundert als einer «Fassung B». Diese Kopie konnte bislang nicht aufgefunden werden. Vermutlich handelt es sich um einen Druckfehler und gemeint ist eine Kopie des 18. Jahrhunderts, d. h. StadtAC, Z 48.1a. Zumindest verweist Jecklin selbst an anderer Stelle auf das «Msc. Z. 48» als Quelle. Vgl. JECKLIN, Materialien, Teil 1, 1907, Nr. 3, S. 1.

76 JECKLIN, Stadt, 1993, S. 349.

77 VALÈR, Geschichte, 1922, S. 32–35.

78 VALÈR, Geschichte, 1922, S. 36, Anm. 9.

Tabelle 4: Aufbau der Fassungen «A» und «B»

Gliederung	Zunft-verfassung «Fassung A» (§)	Zunft-verfassung «Fassung B» (§)
Anrufung Gottes, Vorgeschichte	–	1–2
Zünfte und Stadt-verwaltung	6–11	3–11
Zunftangelegenheiten	12–17, 19–31	12–31
Trostungsordnung	32–45 (mit 43a)*	32–45 (ohne 43a)*
Zechordnung (Bezahlung von Wirtshausschulden)	46–48	46–48
Wochenmarktordnung	49–50b*	49–52*
Rodordnung	50c–50f	–
Bestimmung zur Arbeitszeit der Wagner	50g	–
Schlussbemerkung	50h	–
Eid der nicht bürgerlichen Handwerker	50i	–
Hirtenordnung	–	53–58
Zaunordnung	–	59–65
Verbot, nicht bürgerliche Handwerker im Haus zu beschäftigen	–	66
Bestimmung wegen Kerzen	–	67
Gebührenordnung der Schuhmacher	–	68–76

* von Fassung «A» bzw. «B» abweichende Bestimmungen
Quelle: StadtAC, Z 45.1 und Z 48.1a.

voneinander abweichende Bestimmungen auf. Den Kern der Zunftverfassung von 1465 bilden die Paragraphen 1–31. Hier wurden die Abläufe und Verfahren bei der Bestellung der Gremien zur Selbstverwaltung der Stadt sowie die Hierarchien und Gehorsamspflichten innerhalb der Zünfte formuliert. Von besonderer Bedeutung für das innerstädtische Zusammenleben war die Trostungsordnung (§§ 32–45). Die anschliessenden Paragraphen sowohl der «Fassung A» wie «B» beschäftigen sich mit teilweise unterschiedlichen Angelegenheiten geringerer Bedeutung.

Was bildete nun die Zunftverfassung von 1465? War es die «Fassung A», die richtig ausgearbeitete Schlussbestimmungen beinhaltet? Doch warum fehlen diese Paragraphen in der «Fassung B»? Bildeten allein die übereinstimmenden Paragraphen die Zunftverfassung von 1465, die in den Fassungen «A» und «B» später um weitere Bestimmungen ergänzt wurden? Solche nicht eigens kenntlich gemachte und undatierte Anfügungen an einen bestehenden Rechtstext kommen im Mittelalter und 16. Jahrhundert häufig vor. Zusätzlich erschwerend ist der Umstand, dass sowohl «Fassung A» als auch «B» Abschriften sind. Bei Originalen wäre aufgrund der unterschiedlichen Schreiberhände erkennbar, was die ursprünglichen, 1465 in Kraft getretenen und was die später ergänzten Bestimmungen sind.

Weitere Ordnungen

Im Anschluss an die eigentliche Zunftverfassung (§§ 1–31) folgen noch einige weitere Satzungen, welche für das Zusammenleben in der Stadt Bedeutung hatten. An erster Stelle ist hier die bereits erwähnte Trostungsordnung (§§ 32–45) zu nennen, denn die Friedenswahrung im Innern gehörte zu den Kernanliegen städtischer Politik im Spätmittelalter. Die vermutlich früheste, auf 1465 datierte Fassung der Satzung wurde separat im «Ältesten Stadtrecht» niedergeschrieben (vgl. Kapitel 7.3). Dieser Text ist seit seiner Edition in den Schweizerischen Rechtsquellen zu Ende des 19. Jahrhunderts der Wissenschaft bekannt.[79] In dieser Publikation wurde zwar darauf hingewiesen, dass die Paragraphen 11–16 von anderer Hand als die Paragraphen 1–10 geschrieben wurden,[80] aber nicht, dass laut der Handschrift diese Anfügungen erst im 16. oder 17. Jahrhundert erfolgten. Die ursprüngliche Trostungsordnung ist in den Fassungen «A» und «B» überliefert, bei welcher diese späteren Ergänzungen fehlen. Die verschiedenen Versionen der Satzung unterscheiden sich teilweise in einzelnen Bestimmungen (Tabelle 5).

79 WAGNER/SALIS, Rechtsquellen, 1887, S. 63/1–67/5; vgl. ferner die Darstellung bei JECKLIN, Zunftgründung, 1993, S. 310–312.

80 WAGNER/SALIS, Rechtsquellen, 1887, S. 66/4, Anm. 1.

Tabelle 5: Die Trostungsordnung[81]

Edition Rechtsquellen, 1887 (§)	Zunftverfassung «Fassung A» (§)	Zunftverfassung «Fassung B» (§)
1	= 32	= 32
2	= 33	= 33
3	= 34–35	= 34–35
4	= 36	= 36
5	= 37 (stark verkürzt)	= 37
6	= 38	= 38
7	= 39	= 39
8	~ 40	~ 40
9	~ 41–43	~ 41–43
10	~ 44–45	~ 44–45
11	–	–
12	–	–
13	–	–
14	–	–
15	–	–
16	–	–

Die grundlegende Bedeutung der Trostungsordnung ist offensichtlich. Von den Zeitgenossen wurden ebenso die anschliessenden Zech-, Wochenmarkt-, Hirten- und Zaunordnungen (§§ 46–65) der «Fassung B» als besonders wertvoll angesehen, auch wenn dies heute nicht mehr unmittelbar nachvollziehbar ist. Denn als 1577 die Zunftverfassung erneuert wurde, dauerte es nicht lange, bis 1581 der Rat veränderte Fassungen dieser Satzungen erliess.[82]

81 WAGNER/SALIS, Rechtsquellen, 1887, S. 63/1–67/5; StadtAC, Z 45.1, S. 7–9; StadtAC, Z 48.1a, S. 14–19.

82 StadtAC, Z 4: Zunnffttbuch der Schmiden Zunnfftt der Statt Chur, 1581–1804, S. 15–19.